



Amtssigniert. SID2015121045660
Informationen unter: amtssignatur.tirol.gv.at

Amt der Tiroler Landesregierung

Verfassungsdienst

Dr. Marold Tachezy

Telefon 0512/508-2210

Fax 0512/508-742205

verfassungsdienst@tirol.gv.at

An das
Bundesministerium für
Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz

p.a. thomas.haghofer@sozialministerium.at

DVR:0059463

**Entwurf eines Verbraucherzahlungskontogesetzes;
Stellungnahme**

Geschäftszahl VD-40/1-2015

Innsbruck, 07.12.2015

Zu GZ. BMASK-90480/0007-III/3/2015 vom 4. Nov. 2015

Aus der Sicht der vom Land Tirol zu vertretenden Interessen besteht gegen den oben angeführten Gesetzentwurf grundsätzlich kein Einwand.

Zur Datenverwendungsbestimmung des § 13 wird aber angeregt, diese im Sinn des Datenschutzgesetzes 2000 (DSG 2000), BGBl. I Nr. 165/1999, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 132/2015, näher zu konkretisieren und den Zweck der Verwendung (§ 4 Z 8 leg. cit.), die von der Verwendung Betroffenen (§ 4 Z 3 leg. cit.) sowie die Kategorien der zu verwendenden Datenarten (§ 4 Z 1 leg. cit.) anzuführen. Der Ausdruck „zu ermitteln“ in der Z 1 der gegenständlichen Bestimmung ist bereits vom Ausdruck „zu verarbeiten“ umfasst und daher entbehrlich.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Landesregierung:

Dr. Liener
Landesamtsdirektor

Abschriftlich

An

die Abteilungen

Justizariat

Wirtschaft und Arbeit zur E-Mail 27. Nov. 2015

Soziales

die Sachgebiete

Gewerberecht zur E-Mail vom 9. Nov. 2015

Verwaltungsentwicklung zu Zl. VEntw-V-9/636-2015 vom 26. Nov. 2015

im Hause

zur gefälligen Kenntnisnahme übersandt.